

Reglement zu Beitragsvereinbarung

*Heilsam ist nur, wenn im Spiegel der
Menschenseele sich bildet die ganze Gemeinschaft,
und in der Gemeinschaft lebet der Einzelseele Kraft*
(Rudolf Steiner)

Das vorliegende Reglement enthält die Grundsätze, die es bei der Festsetzung und Entrichtung der Elternbeiträge zu beachten gilt.

1. Der Solidaritätsgedanke

Die Rudolf Steiner Schule Basel erhält, wie alle Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz, keine direkten öffentlichen Mittel. Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Finanzierung der Schule. Der Elternbeitrag versteht sich nicht als Schulgeld für die einzelne abrechenbare Dienstleistung, sondern dient der Finanzierung des ganzen Schulapparates. Dabei bedarf es der solidarischen Mithilfe der Eltern und der Lehrerschaft.

Die Elternbeiträge sind abhängig vom Einkommen der Familien und entsprechend abgestuft. Damit werden die laufenden Kosten des Schulbetriebes abgedeckt.

2. Die Beitragsvereinbarung

a. Antrag

Die Eltern erhalten bei Neueintritt ihres Kindes in unsere Schule oder unseren Kindergarten einen Antrag zur Beitragsvereinbarung. Dieser muss mit vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben innert der jeweils gesetzten Frist retourniert werden. In den darauffolgenden Jahren erhalten die Eltern jährlich ein Berechnungsformular zur Ermittlung des Schulbeitrages.

Der Antrag wie auch das Berechnungsformular wird nachfolgend von der Elternbeitragskommission (nachstehend EBK genannt) geprüft. Bei unvollständigen Angaben wird Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt. Bei Gutheissung wird der Antrag wie auch das Berechnungsformular durch die EBK visiert.

Die Annahme des Antrags zur Beitragsvereinbarung erfolgt mit der Rechnungsstellung. Dasselbe gilt für das Berechnungsformular.

b. Konkrete Bemessung

Die Bemessung der Elternbeiträge richtet sich nach der Beitragsskala, die jährlich überprüft und angepasst werden kann. Ausgangspunkt und massgebend bei der Berechnung ist das gesamte Bruttoeinkommen der Familie resp. der Lebensgemeinschaft sowie die Anzahl der Kinder, die eine Einrichtung in unserer Schule besuchen (Spalte auf der Beitragsskala beachten).

Bei getrenntlebenden Eltern, die beide sorgeberechtigt sind, wird auf dem beitragsrelevanten Bruttoeinkommen ein Abzug von 20% gewährt, welcher dem Mehraufwand eines zweiten Haushaltes (Doppelhaushalt) Rechnung trägt.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben werden rückwirkend Nachforderungen gestellt. Wir behalten uns die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr vor.

Das relevante Einkommen setzt sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Bruttoeinkommen der Eltern gemäss letztem Lohnausweis

- Erhaltene Alimente und Unterhaltszahlungen
- Mieteinnahmen aus Liegenschaften abzgl. Liegenschaftsaufwand
- Kapitalerträge
- Reingewinn aus Erfolgsrechnung anhand des letzten definitiven Steuerveranlagungsprotokolls

Verluste aus selbständiger Tätigkeit sowie Negativerträge der Liegenschaften sind nicht abzugsfähig.

Obige Aufzählung ist nicht abschliessend.

c. Beilagen zum Antrag zur Beitragsvereinbarung

Mit dem Antragsformular sind Kopien folgender Unterlagen einzureichen:

- Alle Lohnausweise des vergangenen Jahres (unselbständig Erwerbstätige)
- Letzte definitive vorliegende Jahres-/Erfolgsrechnung (selbständig Erwerbende) analog dem Geschäftsjahr des letzten definitiven Steuerveranlagungsprotokolls
- Verfügung des letzten definitiven Steuerveranlagungsprotokolls der Kantons-/Staatssteuer inkl. Details.

Für die Berechnung des Schulbeitrages bei selbstständig Erwerbenden ist das letzte definitive Steuerveranlagungsprotokoll massgebend, da diese Zahlen geprüft sind.

Für alle folgenden Einstufungen ist chronologisch das jeweils darauffolgende Veranlagungsprotokoll für die Berechnung massgebend.

d. Einreichungsfrist

Der vollständig ausgefüllte Antrag zur Beitragsvereinbarung, wie auch das Berechnungsformular samt allen erforderlichen Beilagen, muss innert der jeweils gesetzten Frist dem Schulsekretariat zu Händen der EBK eingereicht werden. Können die Eltern den Abgabetermin nicht einhalten, müssen sie dies vor Fristablauf der EBK schriftlich mitteilen (ebk@steinerschule-basel.ch).

Wird weder der Termin eingehalten noch eine neue Frist vereinbart, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit 10-tägiger Nachreichfrist. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 150.00 erhoben, die in den Solidaritätsfonds der Schule einfliesst.

e. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

Die Höhe des vereinbarten Elternbeitrages gilt für das gesamte kommende Schuljahr, welches jeweils am 1. Juli beginnt. Vor Beginn eines neuen Schuljahres ist erneut ein Antrag zur Beitragsvereinbarung, resp. das Berechnungsformular inkl. der aktuellen Belege einzureichen.

f. Unvollständige/unrichtige Angaben oder fehlende Unterlagen

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen kann der Elternbeitrag von der EBK bis zum Maximalbeitrag gemäss Beitragsskala einseitig eingeschätzt und festgelegt werden.

Muss aufgrund nachgereichter Unterlagen oder durch Veränderungen der Zahlungsmodalitäten die Schulgeldrechnung nachträglich angepasst werden, kann eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 erhoben werden.

Zudem bleiben bei unrichtigen/unvollständigen Angaben rückwirkende Forderungen vorbehalten.

3. Einkommensveränderungen während dem laufenden Schuljahr

Bei wesentlichen Veränderungen der finanziellen Verhältnisse kann der Elternbeitrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist angepasst werden.

Zudem besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einen Darlehensvertrag abzuschliessen.

Beitragsreduktionen aufgrund selbst gewählter finanzieller Überlastungen (z.B. Hausbau, Ausbildungskosten der Eltern, freiwillige finanzielle Unterstützung an Dritte, etc.) sind mit dem Solidaritätsgedanken der Schule nicht vereinbar.

4. Solidaritätsfonds

Die Rudolf Steiner Schule Basel verfügt über einen Solidaritätsfonds, welcher in besonderen Notsituationen im Einzelfall beansprucht werden kann.

5. Zahlungsmodalitäten

Die Elternbeiträge müssen **monatlich im Voraus** für die Schule spesenfrei beglichen werden. Quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Vorauszahlungen sind möglich und erwünscht. Bei Mahnungen wird ab der 2. Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

6. Kantons- und Gemeindebeiträge

a. Kantonsbeiträge

Um weiterhin Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 1. Kindergarten bis zur 9. Klasse zu erhalten (sog. Kantonsbeitrag), muss von den Eltern ein Gesuch gestellt werden. Das Formular kann direkt beim Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (beitragprivatschulbesuch@bl.ch) angefordert werden. Weitere Informationen und Angaben zur Anspruchsberechtigung entnehmen Sie bitte der Verordnung. Diese ist unter: <https://privatschulenbeiderbasel.ch/kantonsbeitraege> einsehbar.

Die Hälfte des zugesprochenen Kantonsbeitrages fliesst in den Solidaritätsfonds der Schule. Dieser Betrag wird zusammen mit dem Schulbeitrag ausgewiesen und

mit dem Schulgeld in Rechnung gestellt. Die Einhaltung der Fristen bezüglich der Beantragung des Kantonsbeitrags, liegt in der Verantwortung der Eltern.

7. Stipendien

Stipendien können Schülerinnen und Schüler für Ausbildungen nach Erfüllung der Schulpflicht beantragen. Da die Schulpflicht in unserem Kanton neuen Jahre beträgt, können Jugendliche bzw. ihre Eltern ab dem 10. Schuljahr ein Gesuch für Stipendien einreichen. Weitere Informationen stehen auf den Webseiten der entsprechenden Kantone zur Verfügung.

8. Familien mit Kindern an mehreren Rudolf Steiner Schulen

Einige Rudolf Steiner Schulen der Region haben eine Vereinbarung bezüglich der Aufteilung des Elternbeitrages (Splitting) abgeschlossen. Besuchen die Kinder verschiedene Rudolf Steiner Schulen, muss an jeder Schule das entsprechende Formular anhand der jeweiligen Skala ausgefüllt und der Beitrag eingetragen werden. Die zuständige EBK errechnet dann den für ihre Schule relevanten Elternbeitrag. Bei Splitting gelten die gleichen Kündigungsmodalitäten wie beim Schulvertrag (vgl. Ziffer 8).

9. Kündigung des Schulvertrages (vgl. auch Ziff. 4 Schulvertrag)

Wird der Schulvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich am Ende des Schuljahres stillschweigend um ein weiteres Kindergarten- bzw. Schuljahr.

Aufgrund der jährlichen Budgetplanung kann die Schule auf unvorhergesehene Einbussen bei den Einnahmen nicht kurzfristig mit den entsprechenden Einsparungen auf der Ausgabenseite reagieren. Deshalb ist eine Kündigung des Kindergarten- bzw. Schulplatzes von beiden Seiten nur auf Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Diese Regelung gilt auch bei Beendigung des Schulvertrages auf Ende des Schuljahres. Während der Kündigungsfrist ist der zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Schulbeitrag inkl. Materialkosten fällig.

Die Kündigung ist schriftlich z.Hd. des Vorstandes an das Sekretariat der Schule zu richten.

Mit ordentlicher Beendigung der 12. Klasse des letzten Kindes, läuft der Schulvertrag automatisch aus und muss nicht gekündigt werden.

10. Weitere Informationen

Sollte es für Sie nicht möglich sein, das Einkommen mit Hilfe des Antragsformulars zu ermitteln, wenden Sie sich bitte per Mail an die EBK. Ein/e Vertreter/in der EBK wird sich persönlich mit Ihnen in Verbindung setzen.

11. Die Elternbeitragskommission

Die EBK ist ein Gremium innerhalb der Selbstverwaltung der Schule. Sie besteht aus Eltern, die sich einerseits als Gesprächspartner in allen Fragen und Problemen

im Zusammenhang um den Elternbeitrag anbieten, und die andererseits den Deklarationsprozess organisieren und betreuen. Die EBK-Mitglieder sind vom Schulverein gewählt und arbeiten ehrenamtlich. Sie unterstehen der Schweigepflicht.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte per Mail an die EBK (ebk@steinerschule-basel.ch). Deren Mitglieder stehen den Eltern gerne bei Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Elternbeitrag zur Verfügung.

Die Elternbeitragskommission

Anne-Kathrin Graf und Céline Strack

Tel. +41 (0)61 560 80 42

ebk@steinerschule-basel.ch

Kommissionsmitglieder:

Regina Cantieni
Marco Suter-Wehrle

Stephan Moor
Yves Wenger

Claudia Hoffmann